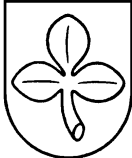
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 1

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten
vom 17.12.2024

Inhaltsübersicht

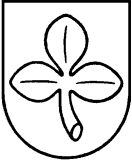
- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Vermeidung von Abfällen
- § 3 Umfang der Abfallbeseitigung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss – und Benutzungszwang an
die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 15 Bioabfall- Einsammlung und Getrennthaltungspflicht
- § 16 Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten und Überlassen weiterer
wiederverwertbarer Abfälle
- § 17 Sperrige Abfälle, Sammlung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betreuungsrecht, Duldungspflicht
- § 20 Unterbrechung der Abfallbeseitigung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle /
Eigentumsübergang
- § 22 Gebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Abfallbehälter auf Straßen in öffentlichen Anlagen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NR.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Die Stadt Salzkotten betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Stadtgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 - b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Stadt wird dabei von dem Paderborner Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb) unterstützt.
 - c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d. Verbotswidrigen Abfallablagerungen (Wilder Müll) werden von der Stadt ordnungsrechtlich verfolgt und durch die Stadt von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet eingesammelt und entsorgt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 3

- (3) Die Stadt führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind.
- (4) Die Stadt kann sich der Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt Salzkotten wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit, Langlebigkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Vermeidung von Abfällen

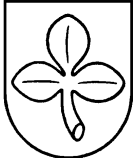
Wer die städtische Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden.

§ 3 Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Paderborn, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - b. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
 - c. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - d. Einsammlung und Beförderung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, soweit es sich nicht um Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen handelt.
 - e. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	4

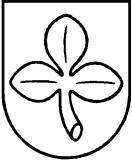
- f. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG
- g. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
- h. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben an öffentlichen Wegen und Plätzen. Die Standorte werden von der Stadt festgelegt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bio- und Papiergefäß sowie Wertstofftonne für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Annahmestellen für Elektrokleingeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlich geführten Dualen Systems nach den Anforderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG).
- (4) Das Einsammeln und Befördern von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des kreisweit eingerichteten *Zweckverbandes Wertstofffassung und Verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband)* nach den Anforderungen des KrWG.
- (5) Die Stadt kann die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Altschuhen über ein „öffentliches Sammelsystem“ organisieren.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - 1. Abfälle, die nicht nach der Satzung des Kreises Paderborn über die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung auf eine Abfallentsorgungsanlage des Kreises oder eines von ihm beauftragten Dritten angenommen werden dürfen.
 - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 5

3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (2) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5

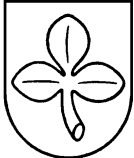
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallbeseitigung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der Abfallbeseitigung der Stadt zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers, in dem dieser seine Abfallgefäße etc. an einen vorher bestimmten Stellplatz zu transportieren hat. Ist dies nicht zumutbar, besteht der Anspruch nach der Absätzen 1 und 2 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen Zufahrt oder Änderung einer bestehenden Zufahrt besteht jedoch nicht.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallbeseitigung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	6

privaten Haushaltungen der Abfallbeseitigung der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

Gewerbliche Abfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

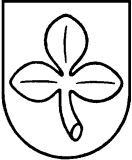
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle aus Haushalt und Garten.

Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellten Biotonne einzusammeln.

Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der grünen Tonne hinausgehen, sind der Grünkompostierung im Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ (Paderborn-Elsen) zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

- (6) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe aus Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sind über die Wertstofftonne zu entsorgen. Die Einzelheiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).

- (7) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostie-

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 7

nung im Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ (Paderborn-Elsen) zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

- (8) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind 'Abfälle zur Verwertung' bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von 'Abfällen zur Beseitigung' getrennt zu halten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

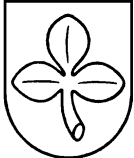
Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind;
- c. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- d. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt oder dem Kreis Paderborn nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen bestehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss – und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungsreinrichtung

- (1) Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden,
 1. wenn gewährleistet ist, dass bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	8

gem. § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

2. soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluss an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
3. bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so verwertet (Eigenverwertung), dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht besteht.

Als Eigenkompostierung und Eigenverwertung im Sinne von Satz 1 und 2 gilt auch die Entsorgung durch ein Nachbargrundstück auf der Grundlage einer gegenüber der Stadt nachzuweisenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Eigentümer des Nachbargrundstückes.

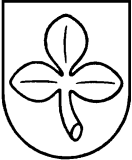
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung der Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) dazutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4), sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 9

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe gesetzlicher bzw. abfallrechtlicher Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die Abfuhrtage und die Abfuhrzeiten werden u.a. im kommunalen Abfallkalender bekannt gegeben.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Müllgroßbehälter (MGB) zugelassen:

1. Restmüll (Graue Tonne)
 - 80 l MGB
 - 120 l MGB
 - 240 l MGB
 - 1.100 l MGB

Abfallsäcke bei vorübergehendem Mehrbedarf

2. Altpapier (Blaue Tonne)
 - 240 l MGB
 - 1.100 l MGB

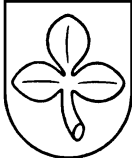
3. Organische Abfälle (Grüne Tonne) ab 01.04.1996
 - 120 l MGB
 - 240 l MGB

4. Leichtverpackungen (LVP) sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP)
 - Wertstofftonne
 - 240 l MGB
 - 1.100 l MGB

Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen.

Stoffgleiche Nichtverpackungen sind müllbehältergängige Gebrauchsgüter aus privaten Haushalten, die überwiegend aus Kunststoffen, Metall oder Verbunden bestehen.

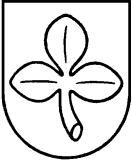
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese sind im Bürgerbüro gegen eine Gebühr, die in der Gebührensatzung festgelegt ist, erhältlich. Sie werden dann von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage immer zusammen mit der grauen Tonne eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	10

- (4) Die Kosten der Abfuhr der Abfallsäcke gem. Abs. 2 sind mit dem Kaufpreis für diese Abfallsäcke abgegolten.
- (5) Zur Aufnahme weiterer Wertstoffe stehen Wertstoffcontainer oder Sammelstellen bzw. Sammelfahrzeuge an öffentlichen zugänglichen Standorten zur Verfügung.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes bewohnte Grundstück ist mindestens ein 80 Ltr.-Gefäß für Restmüll, ein 240 Ltr.-Gefäß für Altpapier, ein 120 Ltr.-Gefäß für organische Abfälle und ein 240-Ltr.-Gefäß für Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) zu benutzen.
Die Gefäßgrößen für die Restmülltonne und die Biotonne kann auf Anfrage des Anschlusspflichtigen zu einem von der Stadt bekanntzugebenden Termin, in der Regel alle zwei Wochen, gewechselt werden. Der Tausch ist kostenpflichtig nach der Abfallgebührensatzung.
- (2) Für jedes gewerblich genutztes Grundstück ist mindestens ein 80-Ltr.-Gefäß für Restmüll (Pflicht-Restmülltonne) zu benutzen.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (4) Für die Altpapierentsorgung können pro angeschlossenem Grundstück je angefangene 240 l Gefäßvolumen für Restmüll ein blauer Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden. Für ein darüberhinausgehendes Altpapieraufkommen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 240 l bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.
- (5) Für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen wird für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück für bis zu sechs bei dem Grundstück gemeldete Personen (bzw. für weitere Personen analog) ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB gelb) bereitgestellt, das entsprechend benutzt werden muss. Maßgeblicher Stichtag für die Personenzahl ist der Stand bei der Anmeldung. Bei einem höheren Aufkommen an Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

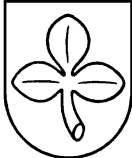
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 11

§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

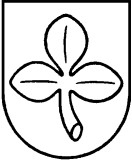
- (1) Die Abfallbehälter sind am Entleerungstag ab 6 Uhr morgens, so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
Den Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes ist Folge zu leisten. Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass die Abfallbehälter und –säcke in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggfls. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.
- (2) Abfallbehälter, die mit einem Seitenladerfahrzeug geleert werden, sind so an die Abfuhrstelle bereitzustellen, dass die Deckelöffnung des Abfallbehälters zur Straße gerichtet ist.
- (3) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen, die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten für die Entsorgungsfahrzeuge oder für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Stadt Gefährdungsumstände bestehen und nicht angefahren werden können, sind vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfuhrstelle zu bringen und zur Leerung bereitzustellen.
- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Anschlusspflichtigen von der Straße zu entfernen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Verteilung der Papier-, Rest-, Bio- und Wertstoffabfallbehälter an die Benutzer (Mieter) obliegt den Grundstückseigentümern.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
		Stand: 01/2025
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Seite: 12

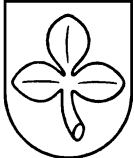
- 1.) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- oder Grünglas in die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.
 - 2.) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen sind in die Wertstofftonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
 - 3.) Altpapier ist in die Blaue Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird.
 - 4.) Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamtgewicht darf bei 80 l-Behältern 35 kg, bei 120 l-Behältern 50 kg, bei 240 l-Behältern 100 kg und bei 1.100 l-Behältern 500 kg nicht überschreiten. Behälter, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingeführt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe auf die Behälter und die Sammelfahrzeuge sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen Abstellen der Abfallbehälter im Grundstücks- oder im Straßenbereich entstehen, richtet sich nach dem Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Überwachungs- und Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie den Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für den Verlust eines Abfallbehälters.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die kommunalen Abfallsammlungen sowie die Standorte oder Annahmestellen/Depotcontainer rechtzeitig bekannt. (z.B. über den Abfallkalender). Termine für die Abfuhr von Sperrmüll vergibt das damit beauftragte Unternehmen, nachdem online auf der Internetseite der Stadt Salzkotten oder per Anmeldekarte im Bürgerbüro eine Sperrmüll-Abfuhr beantragt wurde.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 13

- (9) Bei Frostwetter haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle nicht an den Wandungen der Abfallbehälter festgefroren sind, andernfalls besteht kein Anspruch auf Leerung.
- (10) Verunreinigungen, die in Folge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf oder an der Straße (inkl. Bürgersteig und Radweg) entstehen, sind umgehend vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Entleerung der Abfallbehälter für den **Restmüll** erfolgt im Rhythmus von 4 Wochen.
- (2) Die Entleerung der Behälter für **Altpapier** erfolgt im Rhythmus von 4 Wochen.
- (3) Die Entleerung der Abfallbehälter für die **organischen Abfälle** erfolgt im Rhythmus von 14 Tagen.
- (4) Die Abfuhr der **Wertstofftonne** für Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) erfolgt im Rhythmus von 4 Wochen.
- (5) Die **Sperrmüllabfuhr** erfolgt nach Bedarf, auf Anforderung im Kartensystem oder auch online über die Internetseite der Stadt Salzkotten. Den Abholtermin erhalten die Nutzer dann vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen mitgeteilt. Die Abfuhr ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird als Einzelabrechnung für den jeweiligen Nutzer berechnet und ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- (6) Die kostenlose Entsorgung der **Elektro-Großgeräte** sowie Kühl- und Gefriergeräte kann telefonisch im Bürgerbüro oder auch per Email oder online über die Internetseite der Stadt Salzkotten beantragt werden. Den Abfuhrtermin vergibt die Stadt. Eine Abfuhr erfolgt in der Regel zweimal monatlich. Die Geräte müssen dann an dem Abfuhrtag morgens ab 6 Uhr an der Straße zur Abholung bereit stehen. Die Abfuhr ist beschränkt auf haushaltsübliche Mengen.
- (7) Die **Schadstoffsammlung** wird zweimal jährlich per Schadstoffmobil durchgeführt. Die Annahmezeiten und ortsnahe Haltepunkte sind den Lokalmedien bzw. dem kommunalen Abfallkalender zu entnehmen.
- (8) **Elektro-Kleingeräte** (bis zu einer Größe von 40 cm) werden jeweils am 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr am Bauhof der Stadt Salzkotten, Breite Werl 12, kostenlos angenommen. Den Anweisungen des Bauhofpersonals ist Folge zu leisten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	14

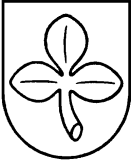
- (9) Alle ausgedienten Elektroaltgeräte (große und kleine) können auch zur Sammelstelle für Elektroaltgeräte beim Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E.) in Paderborn -Elsen gebracht werden.

§ 15 Bioabfall- Einsammlung und Getrennthaltungspflicht

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche und tierische Abfälle, also
1. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen,
 2. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten,
 3. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die denen in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Die Stadt stellt zur Sammlung von Bioabfällen nach dieser Satzung Biotonnen auf den Grundstücken auf. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle gemäß Abs 3 und Abs 4 getrennt gehalten in die Biotonne eingegeben werden.
- (3) In die Biotonne dürfen nur biologisch abbaubare Abfälle eingeworfen werden. Eine detaillierte Auflistung verschiedener biogener Abfälle ist in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.

Zur Erfassung von Küchenabfall und sonstigen Bioabfällen verwandte Papiertüten, die im Handel erhältlich sind, gelten ebenfalls als Bioabfall. Feuchte Bioabfälle können in saugfähiges Altpapier (Zeitungspapier) eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden.

- (4) Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen, der Sicherung der Kompostqualität sowie aus hygienischen bzw. kompostierungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metalldosen, Windeln, verpackte Lebensmittel, Tierkadaver, Hygieneartikel, tierische Kotreste, Kleidungsstücke) für die Biotonne nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind (z.B. Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, Kaffeepads, Einweggeschirr, die aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden).
- (5) Die Stadt hat durch geeignete wiederkehrende Überprüfung das Recht, Bioabfallkontrollen am Abfuhrtag durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Biotonnen-Kontrollmaßnahme zu dulden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 15

- (6) Weist die Biotonne am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter befestigten roten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Bioabfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen.
- (7) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne entfällt nach schriftlichem Antrag, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert oder verwertet werden. Hierzu ist § 8 dieser Satzung zu beachten.

§ 16

Pflichten der Abfallbesitzer zum Getrennthalten und Überlassen weiterer wiederverwertbarer Abfälle

- (1) Weitere Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, sind vom Anschlusspflichtigen nach Maßgabe folgender Trennregelungspflichten zu sammeln:

- Altpapier (Blaue Tonne)

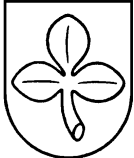
Ausschließlich unverschmutztes, wiederverwertbares Altpapier, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften Kartons und Verpackungspapier, ist nach Gebrauch vom Abfallbesitzer der blauen Altpapiertonne zuzuführen. Die Blaue Tonne ist am Tage der Abfuhr bereitzustellen.

Von der Blauen Tonne ausgeschlossen sind verschmutzte Papiere (z.B. Papierservietten und -taschentücher), Verbundstoffe von Papier mit Kunststoff oder Alufolie (z.B. Milch- oder Getränkekartons) und Spezialpapiere (z.B. Fotos, Ansichtskarten, Wachs- und Ölpapier).

- Wertstofftonne (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen)

Über die Wertstofftonne werden gemäß VerpackG Abfälle aus Leichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z. B. Konserven- und Getränkedosen, Kunststofffolien, Milchtüten oder Joghurtbecher, sowie stoffgleiche Nichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden, wie z.B. Töpfe, Pfannen, Eimer, Schüsseln, Spielzeug, Essbestecke oder Nägel/Schrauben, gemäß den Anforderungen des KrWG erfasst und verwertet.

Von der Wertstofftonne ausgeschlossen sind u.a. Elektrogeräte, Batterien, Glas, Porzellan, Hygieneartikel, Holz oder Gummireste. Die Wertstofftonne ist am Tage der Abfuhr bereitzustellen. Ausführliche Angaben zur Wertstofftonne finden sich auf der WPL-Website www.meine-wertstofftonne.de.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	16

• Altglasverpackungen

Über die im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainer sind ausschließlich restentleerte Glas Einwegflaschen (ohne Pfand), Konserven- oder Marmeladengläser getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas bzw. Weiß- und Buntglas zu entsorgen. Die Verwertung erfolgt nach den Anforderungen des VerpackG.

Von der Erfassung über die Altglascontainer ausgeschlossen sind u.a. Porzellan, Keramik, Glühbirnen, LED-/Energiesparlampen, Spiegel, Flach- und Scheibenglas. Die Glascontainerstandorte werden über die Abfallkalender bekannt gegeben.

- (2) Wie bei der Getrennthaltung der Bioabfälle in § 15 Abs. 5 und 6 hat die Stadt durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen das Recht, Kontrollen bei der blauen Altpapier- tonne und der gelben Wertstofftonne am Abfuhrtag durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Kontrollmaßnahmen ebenso zu dulden.
- (3) Weisen die bereitgestellten Abfallgefäße am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, werden diese nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter befestigten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige die Blaue Tonne oder Wertstofftonne nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen.

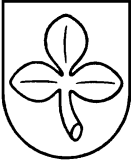
§ 17

Sperrige Abfälle, Sammlung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden auf Anforderung als Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht übersteigen.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. Elektrogeräte, Ölradiatoren, mit Öl gefüllte Öfen, Nachtstromspeicherheizgeräte, Abfälle von Aus- und Umbaumaßnahmen, Autowracks und -teile, PKW-/ LKW-Reifen, Gehölzschnitt, Bauschutt und Bauabfälle (Betonteile, Ziegel, Rigipsplatten, Bauholz). Auch mit kleinteiligem Müll gefüllte Säcke, Kartons oder andere Behältnisse gehören nicht zum Sperrmüll.

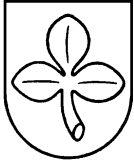
Der Sperrmüll ist jeweils am Abfuhrtag ab 6 Uhr morgens am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen. Hier ist § 14 Abs. 5 dieser Satzung zu beachten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 17

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte), wie Waschmaschinen, Herde, Kühlgeräte, etc., werden, beschränkt auf haushaltsübliche Mengen auf Anforderung, abgeholt. Hier ist § 14 Abs. 6 dieser Satzung zu beachten.

Eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Kategorien des § 2 Abs. 1 des ElektroG fallen, sind in der Anlage 1 zum ElektroG aufgeführt. Von der kommunalen Annahme ausgeschlossen sind Elektroaltgeräte aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

- (3) Altpapier ist über die bereitgestellten Müllgroßbehälter (MGB blau) zu entsorgen.
- (4) Sonstige wiederverwertbare Stoffe müssen den dafür vorgesehenen Depotcontainern -sofern vorhanden- oder den von der Stadt durchzuführenden Sammlungen zugeführt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht neben die Depotcontainer gelegt werden. Depotcontainer dürfen nur mit Wertstoffen befüllt werden, die nach der speziellen Kennzeichnung dafür zugelassen sind. Bedienungshinweise auf den Depotcontainern sind zu beachten.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 KrWG), werden von der Stadt an betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für solche Kleinmengen, den Haushaltsabfällen vergleichbare Abfälle, aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bis zu insgesamt 40 Ltr./Monat, soweit sie mit den Haushaltsabfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter und Depotcontainer eingeworfen werden. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben bzw. sind im Abfallkalender vermerkt. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an den Sammelstellen bzw. Sammelfahrzeugen zu übergeben. Das willkürliche bzw. unbeaufsichtigte Ablagern von schadstoffhaltigen Abfällen an den örtlichen Sammelstellen ist verboten und wird ordnungsrechtlich geahndet.
- (6) Die Standorte der Depotcontainer und eingerichtete Sammelstellen werden von der Stadt vergeben.
- (7) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	18

§ 18 Anmeldepflicht

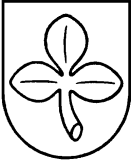
- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betreuungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 19

- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie in einem Sammelfahrzeug erfasst, in einen Depotcontainer verbracht oder bei einer Sammelstelle angenommen worden sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

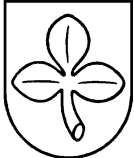
Gebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	20

§ 24 Begriff des Grundstücks

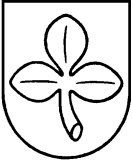
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Abfallbehälter auf Straßen in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine u.a.) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt (§ 4),
 2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt (§ 6),
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6),
 4. ausgeschlossene Abfälle nicht zu einer Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 9),
 5. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10-13),
 6. Abfälle neben die Abfallbehälter und Depotcontainer legt (§ 13,14),
 7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 13),
 8. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§13 Abs 3)
 9. Abfälle nicht trennt oder nicht in die dafür bestimmten Behälter oder Säcke füllt (§ 13 Abs. 4),
 10. die Benutzungszeiten der Depotcontainer nicht einhält (§ 13 Abs. 4, 1. Satz),
 11. die Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 6 befüllt.
 12. die Abfallmenge/ Anmeldung überschreitet (§17)

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 21

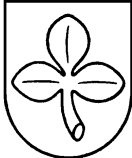
13. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 18),
14. Auskünfte verweigert oder den Beauftragten der Stadt keinen ungehinderten Zutritt gewährt (§ 19),
15. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 21 Abs. 5).
16. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter entgegen der Satzung benutzt (§25)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten vom 29.12.1975 in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.09.2015 außer Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2025
		Seite:	22

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten (§ 13 Abs. 6)

Folgende gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 17 wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Stadt Salzkotten bekannten Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert und dem dortigen Fachpersonal übergeben werden:

Abfallschlüssel Bezeichnung

13 02 05

nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

15 01 10

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen)

15 02 02

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 05 07

gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 08

gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

20 01 13

Lösemittel

20 01 14

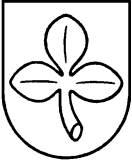
Säuren

20 01 15

Laugen

20 01 17

Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)

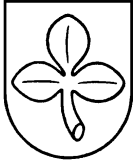
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 23

20 01 19
Pestizide

20 01 27
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 29
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die Entgegennahme größerer gefährlicher Abfallmengen muss mit dem Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb) abgesprochen werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 24

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Salzkotten (§ 5 Abs. 4)

Folgende Bioabfälle aus Haushalt und Garten sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in der von der Stadt bereitgestellten grünen Tonne (Biotonne) zu entsorgen

Küchenabfälle

- Gemüse-, Salat-, und Brotreste
- Verdorbene Nahrungsmittel, Backwaren
- Speisereste (roh, gekocht, verdorben) in haushaltsüblichen Mengen
- Eierschalen
- Milchprodukte (nicht flüssig)
- Kaffeefilter/ Kaffeesatz
- Teebeutel/ Teereste
- Nussschalen
- Obstschalen (auch von Südfrüchten- jedoch unbehandelt)
- Knochen/ Gräten (in haushaltsüblichen Mengen)
- Küchenpapier (Zewa) z.B. verunreinigt mit Fett/ Öl
- Papiersäcke nur für Vorsortierungsgefäße

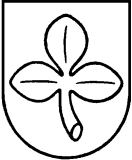
Gartenabfälle

- Rasen-, Baum-, Strauch-, und Heckenschnitt
- Laub und Nadeln
- Moos
- Baumrinde
- Fallobst (in Kleinmengen)
- Blumenerde/ Wurzelballen
- Wildkräuter/ Unkräuter
- Blumen- und Pflanzenreste
- Ernterückstände (von Gemüsebeeten)
- Wurzeln

Sonstiges

- Haare
- Federn
- Holzwolle

Alles in haushaltsüblichen Mengen

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 25

Liste der Kategorien und Geräte

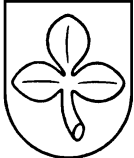
1. Elektro-Großgeräte

Große Kühlgeräte
 Kühlschränke
 Gefrierschränke
 Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
 Waschmaschinen
 Wäschetrockner
 Geschirrspüler
 Herde und Backöfen
 Elektrische Kochplatten
 Elektrische Heizplatten
 Mikrowellengeräte
 Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
 Elektrische Heizgeräte
 Elektrische Heizkörper
 Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
 Elektrische Ventilatoren
 Klimageräte
 Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte
 Fernsehgeräte (Großgeräte ab 40 cm)
 PCs (einschl. CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

2. Elektro-Kleingeräte

2.1 Haushaltskleingeräte

Staubsauger
 Teppichkehrmaschinen
 Sonstige Haushalts-Reinigungsgeräte
 Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
 Bügeleisen u. sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
 Toaster
 Fritteusen
 Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
 Elektrische Messer
 Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte zur Körperpflege
 Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
 Waagen

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 26

Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitungen:

Minicomputer

Drucker

PC-Bereich:

PCs (einschl. CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Laptops (einschl. CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Notebooks

Elektronische Notizbücher

Drucker

Kopiergeräte (Größe bis 40 cm)

Elektrische und elektronische Schreibmaschinen

Taschen- und Tischrechner

Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln

Benutzerendgeräte und –systeme

Faxgeräte

Telexgeräte

Telefone

Münz- und Kartentelefone

Schnurlose Telefone

Mobiltelefone

Anrufbeantworter

Sonstige Produkte und Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

2.3 Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte

Fernsehgeräte (Größe bis 40 cm)

Videokameras

Videorekorder

Hi-Fi-Anlagen

Audio-Verstärker

Elektrische Musikinstrumente

Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschl. Signalen, oder anderen Technologien zur Übertragung von Tönen oder Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

2.4. Beleuchtungskörper

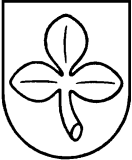
Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahmen von Leuchten in Haushalten

Stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Entladungslampen, einschl. Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen

Niederdruck-Natriumdampflampen

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 720
	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2025
		Seite: 27

Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

2.5. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen

Sagen

Nähmaschinen

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sagen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke

Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln

Elektrische Rasenmäher und sonstige elektrische Gartengeräte

2.6 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen

Videospielkonsolen

Videospiele

Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen

2.7 Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder

Heizregler

Thermostate

Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln im Haushalt